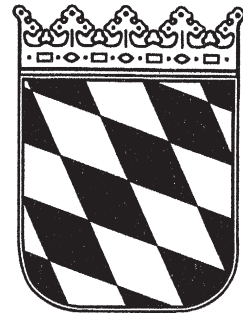


Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

48

12.07.2021

INHALTSVERZEICHNIS

96	Stadt Kronach Festsetzung der Grundstücksabgaben für das Kalenderjahr 2021	99	Markt Marktrodach 2. Änderungssatzung zur Satzung über das Bestattungswesen im Markt Marktrodach -Friedhofs- und Bestattungssatzung- vom 01.07.2021
97	Stadt Wallenfels Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	100	Markt Marktrodach Fünfte Satzung zur Änderung der Bestattungs- gebührensatzung des Marktes Marktrodach vom 15.12.2014
98	Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021		

Stadt Kronach **96**
Abteilung 2 - Steuerverwaltung

Amtliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundstücksabgaben für das Kalenderjahr 2021

Grundsteuer

In der Hebesatzsatzung der Stadt Kronach vom 27. April 2009, in Kraft ab dem 01. Januar 2009, wurden für das Jahr 2021 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A **345 vom Hundert**
Grundsteuer B **345 vom Hundert**

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (durch Messbetragsänderung oder Eigentumswechsel) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb gemäß Paragraph 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (Bundesgesetzblatt –BGBl.- I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I Seite

2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 wie in der zuletzt für das Vorjahr veranlagten Höhe festgesetzt.

Fälligkeit:

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Beträge sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Stadtkasse Kronach zu überweisen. Bei vorliegendem Abbuchungsauftrag werden die Beträge bei Fälligkeit vom Bankkonto eingehoben.

Die für die Steuerveranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Stadtkämmerei (Abteilung 2), Steuerverwaltung, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer 201, eingesehen werden. Telefonisch ist die Steuerverwaltung unter der Rufnummer 09261/97-265 zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann, wenn der zuletzt erteilte Grundsteuerbescheid

- nur an einen Adressaten

gerichtet ist, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.)

- an mehrere Adressaten

gerichtet ist, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.)

oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach**, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichsstr. 16, 95444 Bayreuth**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kronach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kronach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Kronach, den 05. Juli 2021

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Wallenfels

97

Haushaltssatzung der Stadt Wallenfels für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Wallenfels folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im:

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.266.030 €
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.090.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 39.718 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 370 v. H.
- Grundsteuer B
(für die Grundstücke) 350 v. H.
- Gewerbesteuer 331 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Wallenfels, den 14.06.2021

Jens Korn
Erster Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Wallenfels hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 die Haushaltssatzung 2021 beschlossen. Mit Schreiben vom 25.06.2021 hat die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kronach die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2021 erteilt.

Gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird die Haushaltssatzung 2021 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die vorgenannte Satzung sowie der Haushaltsplan für das Jahr 2021 liegen in der Stadtverwaltung Wallenfels, Rathausgasse 1, 96346 Wallenfels (EG, Zimmer-Nr. 02)

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Die Satzung kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Wallenfels (www.wallenfels.de) eingesehen werden.

Wallenfels, 05.07.2021
Stadt Wallenfels

Jens Korn
Erster Bürgermeister

Zweckverband **98**
Wasserversorgung
Frankenwaldgruppe

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Frankenwaldgruppe in Kronach
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 2.741.100,00 €
 - dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 2.145.250,00 €
 - und dem Saldo (Jahresergebnis) von +595.850,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 2.660.700,00 €
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 2.094.700,00 €
 - und einem Saldo von +566.000,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.356.300,00 €
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 3.784.500,00 €
 - und einem Saldo von ./. 2.428.200,00 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 8.100.000,00 €
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 2.415.370,00 €
 - und einem Saldo von +5.684.630,00 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von +3.822.430,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.100.000,00 Euro neu festgesetzt (davon Umschuldung eines bestehenden Darlehens mit 1.100.000,00 €).

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage wird 2021 mit einem Teilbetrag von 300.000,00 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.445.000,00 EUR festgesetzt (§ 6 Abs. 2 KommwEV).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kronach, Ruppen 30, den 23.04.2021
Zweckverband Wasserversorgung
Frankenwaldgruppe

Jürgen Baumgärtner
Verbandsvorsitzender

Markt Marktrodach **99**

**2. Änderungssatzung zur Satzung
über das Bestattungswesen
im Markt Marktrodach
-Friedhofs- und Bestattungssatzung-
vom 01.07.2021**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Freistaat Bayern -GO- erlässt der Markt Marktrodach folgende

**Satzung zur Änderung Satzung über das
Bestattungswesen im Markt Marktrodach
-Friedhofs- und Bestattungssatzung-
vom 21. Dezember 1995**

§ 1

§ 14 der Satzung über das Bestattungswesen im Markt Marktrodach -Friedhofs- und Bestattungssatzung- vom 21. Dezember 1995 (Amtsblatt S.203 ff.) erhält folgende Fassung:

„§ 14
Urnenwiesengräber

- (1) Urnenwiesengräber sind Grabstätten für eine Urnenbeisetzung, die der Reihe nach in einem von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Rasengrabfeld belegt und im Todesfall für die Ruhezeit der Asche zugeteilt werden. Sie werden mit einer Steinplatte verschlossen. Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Ein persönlicher Grabschmuck, beispielsweise Blu-

men, Kerzen, Figuren, Memorabilien usw., ist nicht gestattet mit Ausnahme der ersten drei Wochen nach der Beerdigung. Nach Ablauf der drei Wochen ist der Grabschmuck vom Grabnutzungsberechtigten zu entfernen. Unzulässiger Grabschmuck kann vom Markt Marktrodach jederzeit entfernt und entsorgt werden. Die Kosten hierfür hat der Verursacher zu tragen. Spezielle Regelungen zu den verschiedenen Urnenwiesengrabfeldern auf den Marktrodacher Friedhöfen finden sich in den nächsten Absätzen.

- (2) Auf dem Urnenwiesengrabfeld Unterrodach sind die Urnenwiesengräber mit einer aus der gleichen Granitart wie das Grabfundament gefertigten Steinplatte (Kösseine oder Alpenblau) zu verschließen. Die Steinplatte muss entweder eine kreisrunde Form mit einem Durchmesser von 50 cm oder eine quadratische Form mit einer Seitenlänge von 50 cm sowie eine Höhe von 10 cm haben. Die Steinplatten sind vom Grabnutzungsberechtigten zu beschaffen.
- (3) Das Urnenwiesengrabfeld „Unter Bäumen“ befindet sich im nordwestlichen Bereich des Friedhofs Oberrodach. Die Urnenwiesengräber werden mit einer Steinplatte verschlossen, die vom Markt Marktrodach zu Verfügung gestellt wird. Der Grabnutzungsberechtigte kann diese von einer von ihm beauftragten Fachfirma gravieren lassen, z.B. mit dem Namen des Verstorbenen. In diesem Fall muss die Grabplatte für einen Betrag von 50,00 € vom Markt Marktrodach abgelöst werden. In unmittelbarer Nähe des Urnenwiesengrabfelds befindet sich der sogenannte „Platz der Erinnerung“. Auf diesem dürfen Blumen zum Gedenken an die Verstorbenen abgelegt werden. Das Aufstellen von dauerhaften Gedenkgegenständen wie Figuren, Kerzen, Memorabilien usw. ist nicht gestattet. Diese können ebenso wie welke Blumen jederzeit vom Markt Marktrodach entfernt und entsorgt werden.
- (4) Das Urnenwiesengrabfeld „Säulenhain“ befindet sich im nordöstlichen Bereich des Friedhofs Oberrodach. Die Urnenwiesengräber werden mit einer Steinplatte verschlossen, die vom Markt Marktrodach zu Verfügung gestellt wird. Eine persönliche Gravur dieser Steinplatten ist nicht möglich. Jedoch können Name, Geburts- und Sterbedatum auf einem Schild an der zentralen Gedenkstätte angebracht werden. Die Schilder sind einheitlich und werden vom Markt Marktrodach beschafft. Die Kosten hierfür werden ohne Aufschlag an den Grabnutzungsberechtigten weitergegeben. An der zentralen Gedenkstelle dürfen Blumen zum Gedenken an die Verstorbenen abgelegt werden. Das Aufstellen von dauerhaften Gedenkgegenständen wie Figuren, Kerzen, Memorabilien usw. ist nicht gestattet. Diese können ebenso wie welche Blumen jederzeit vom Markt Marktrodach entfernt und entsorgt werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Marktrodach, den 01.07.2021
Markt Marktrodach

Norbert Gräbner
Erster Bürgermeister

Markt Marktrodach 100

Fünfte Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung des Marktes Marktrodach vom 15.12.2014

Der Markt Marktrodach erlässt aufgrund der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Bestattungsgebührensatzung des Marktes Marktrodach vom 17. Dezember 1990 (Amtsblatt des Marktes Marktrodach S. 203), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2014 (Amtsblatt des Marktes Marktrodach S. 240 f.) wird wie folgt geändert:

§ 4 (Grabgebühren) erhält folgende Fassung:

„Die Grabgebühr beträgt für	
einen Urnengrabplatz	10,00 €
einen Kindergrabplatz	10,00 €
einen Reihengrabplatz	15,00 €
einen Familiengrabplatz	25,00 €
ein Urnenwiesengrabplatz	50,00 €
pro Jahr.“	

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Marktrodach, den 01.07.2021
Markt Marktrodach

Norbert Gräbner
Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat